



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 14

Rathenow, 2007-12-19

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

**Beschluss des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 17.12.2007**

BV 0417/07 Haushaltssatzung des Landkreises
-KT 28/07 Havelland 2008

Seite 169

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für
das Jahr 2008

Seite 170

Beschluss – Nr. BV 0417/07-KT 28/07

Haushaltssatzung 2008

Der Kreistag hat beschlossen:

die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 einschließlich der Anlagen

- Haushaltsplan
- Vorbericht
- Finanzplan
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den voraussichtlichen Schuldenstand und Stand der Rücklagen
- Wirtschaftspläne
- Stellenplan.

Desweiteren soll für mehrjährige oder auch nachhaltige Maßnahmen des Haushaltsjahres 2008 regelmäßig vom bewirtschaftenden Fachamt geprüft werden, ob neue Förder-/Finanzierungsrichtlinien des Bundes oder des Landes Brandenburg in Anspruch genommen werden können.

Die bisher nicht veranschlagten Fördermittel/Zuweisungen, Zuschüsse sind im entsprechenden Teilhaushalt 2008 zu vereinnahmen.

Die freiwerdenden Eigenmittel in 2008 können

- bei veranschlagten Maßnahmen des Haushaltsjahres 2008,
- der nachgewiesenen Kassenwirksamkeit der Ausgaben in 2008 und
- bei mehrjährigen Maßnahmen mit dem Nachweis der Ausgabenentlastung in Folgejahren

durch das bewirtschaftende Amt nach Maßgabe des § 4 Pkt. 2.4. der Haushaltssatzung als überplanmäßige Ausgabe beantragt werden.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2008

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 17.12.2007 die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 (Beschluss Nr. BV 0417/07-KT 28/07) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, vorgelegt. Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2008

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i. V. m. §§ 76 ff GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 17.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 182.602.400 €
in der Ausgabe auf 182.602.400 €
2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 21.383.300 €
in der Ausgabe auf 21.383.300 €
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 27.000.000 €

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 44,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i.V.m. § 108 Abs. 3 u. 4, § 110 Abs. 1, § 68 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 2 (Kooperationsschule Friesack und Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz) und § 142 Satz 2 und 3 (Ablehnung der Schulträgerschaft Nauen) des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2007, wird eine Mehrbelastung nach § 65 Abs. 3 LKrO der für das Haushaltsjahr 2008 geltenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

	Hebesatz - v.H. -
• Für die Gemeinde Brieselang	3,5882
• Für die Gemeinde Dallgow-Döberitz	4,1659
• Für die Stadt Falkensee	1,1341
• Für die Stadt Ketzin	0,4419
• Für die Gemeinde Milower Land	5,0238
• Für die Stadt Nauen	1,6842
• Für die Stadt Premnitz	0,6364
• Für die Stadt Rathenow	0,3462
• Für die Gemeinde Schönwalde	2,6208
• Für die Gemeinde Wustermark	1,8945
• Für die Stadt Friesack	2,2157
• Für die Gemeinde Mühlenberge	2,0587
• Für die Gemeinde Paulinenaue	1,0222
• Für die Gemeinde Pessin	1,8076
• Für die Gemeinde Retzow	1,7888
• Für die Gemeinde Wiesenaue	2,1763
• Für die Gemeinde Kotzen	2,3659
• Für die Gemeinde Märkisch Luch	2,5075
• Für die Gemeinde Nennhausen	2,5621
• Für die Gemeinde Stechow-Ferchesar	2,5516
• Für die Gemeinde Gollenberg	1,5027
• Für die Gemeinde Großderschau	4,3581
• Für die Gemeinde Havelaue	2,5390
• Für die Gemeinde Kleßen-Görne	1,5512
• Für die Stadt Rhinow	2,7969
• Für die Gemeinde Seeblick	3,1116

§ 4

1. Erheblichkeitsregelung nach § 79 GO Bbg. in Verbindung mit § 63 LKrO zum Erlass einer Nachtragssatzung.
 - 1.1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 1,0 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
 - 1.2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Hauhaltsstellen 1,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - 1.3. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 3 GO dann anzusehen, wenn Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen (Gesamtbaumaßnahme) geleistet werden sollen und die einzelne Baumaßnahme 1,0 v.H. des Vermögenshaushaltsvolumens des laufenden Jahres übersteigt.
 - 1.4. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 3 GO gelten:
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten den Betrag von 50.000 €
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen, die den Betrag von 25.000 € übersteigen.
2. Regelung der Erheblichkeit gemäß § 81 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 63 LKrO. Erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben liegen vor bei:
 - 2.1. Personalausgaben (Hauptgruppe 4), die den Betrag von 250.000 € überschreiten
 - 2.2. sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Hauptgruppe 5/6), die den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
 - 2.3. allen anderen Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 50 %, aber höchstens 50.000 € eines Haushaltsansatzes
 - 2.4. Ausgaben im Vermögenshaushalt, die in der einzelnen Haushaltsstelle den Betrag von 10.000 € überschreiten oder darüber hinaus ab 10 %, höchstens jedoch 100.000 € eines Haushaltsansatzes.
 - 2.5. Mehrausgaben, die in einem Nachtragshaushalt oder gemäß § 81 GO bereitgestellt wurden, stehen für weitere Umwidmungen nicht mehr zur Verfügung.
 - 2.6. Zweckgebundene Ausgabeansätze (aufgrund von Zuwendungen, Zuweisungen, Verträgen und Versicherungserstattungen) bleiben bis zur rechtswirksamen Mittelbewilligung und Vorlage dieser bei der Kämmerei gesperrt. Die Aufhebung der Sperre erfolgt durch die Kämmerin.
3. Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes nach § 18 GemHV.
 - 3.1. Die Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes tritt mit Ausnahme der zweckgebundenen Ausgaben nur aufgrund eines besonderen Vermerks im Haushaltsplan ein. Im Haushaltsplan angebrachte Haushaltsvermerke, z. B. der gegenseitigen Deckungsfähigkeit, bleiben ebenso wie die gesetzliche Deckungsfähigkeit bei der Übertragung der Ausgabeermächtigung erhalten.

- 3.2. Durch die Übertragung von Mitteln darf der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden. Entsprechend der konkreten Haushaltssituation ist daher bereits bei der Haushaltsplanaufstellung eine prozentuale Abstufung der Übertragbarkeit vorzusehen.

Weist der Haushaltsplan einen Fehlbetrag aus und ist daher gemäß § 74 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wird die Übertragbarkeit auf mindestens 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigungen eingeschränkt.

Weist die Jahresrechnung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushaltes einen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, ist von den Übertragbarkeitsvermerken des Verwaltungshaushaltes nur bis max. 50 % der nicht verbrauchten Ausgabeermächtigung Gebrauch zu machen.

Rathenow, den 18.12.2007

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß §§ 5 Abs. 6, 63 LKrO i.V.m. 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Haushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
